

STADT RASTATT
- STABSSTELLE RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT -

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
des städtischen Eigenbetriebs

”Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt”

Wirtschaftsjahr 2020

vom 19. Juli 2021

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| 1. VORBEMERKUNGEN | 3 |
| 1.1 Prüfungsgegenstand und Rechtsgrundlagen | 3 |
| 1.2 Prüfungsauftrag | 4 |
| 1.3 Jahresabschluss Vorjahr | 5 |
| 1.4 Überörtliche Prüfung | 5 |
| 1.5 Externe Jahresabschlussprüfung | 6 |
| 2. ÖRTLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG | 7 |
| 2.1 Prüfungsumfang / Durchführungszeitraum | 7 |
| 2.2 Prüfung von Vergaben und Ausgaben im Bau- und Beschaffungswesen | 8 |
| 2.3 Kassenprüfung | 9 |
| 2.4 Allgemeine Festsetzungen zum Wirtschaftsplan | 10 |
| 2.5 Erfolgsplanabwicklung, Ertragslage | 11 |
| 2.6 Vermögensplanabwicklung, Vermögens-/Finanzlage | 13 |
| 2.7 Schuldenstand, Schuldenentwicklung, Schuldendienst | 14 |
| 2.8 Kassenkredite / Kassenliquidität | 14 |
| 2.9 Stellenübersicht | 15 |
| 2.10 Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht) | 15 |
| 2.11 Weitere Einzelprüfungen / Einzelanmerkungen | 17 |
| 3. ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS | 19 |
| 4. BESCHLUSSVORSCHLAG | 21 |

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Prüfungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

Der Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt (EB BVV) ist ein **Eigenbetrieb** der Stadt Rastatt im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), für den die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sowie die sonstigen für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften gelten, soweit durch das EigBG oder die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBVO) nichts anderes bestimmt ist.

Betriebszweige sind die Unterhaltung und der Betrieb des Hallenfreibades ALOHRA, des Freibades NATURA, des Industriestammgleises sowie die Beteiligungen an der VERA mbH und der Stadtwerke GmbH (bis 2018 star.Energiewerke GmbH & Co. KG). Dabei wird eigenes Personal nur in den Bädern beschäftigt.

Der EB BVV unterliegt der

- örtlichen Prüfung gem. § 111 und 112 GemO und der
- überörtlichen Prüfung gem. § 113 ff. GemO.

Die Rechtsverhältnisse des EB BVV bestimmen sich ergänzend nach der Betriebssatzung.

Die Betriebsleitung besteht gem. § 4 der Betriebssatzung aus einem oder zwei Betriebsleitern. Sind zwei Betriebsleiter bestellt, besteht die Betriebsleitung aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter, die beide gleichberechtigt sind. Deren Funktionen sind in der Geschäftsordnung geregelt. Der EB BVV hatte im Geschäftsjahr 2020 einen Betriebsleiter.

Soweit die Aufgaben des EB BVV nicht durch eigenes Personal erledigt werden, erfolgt die Aufgabenerledigung inkl. der Kassengeschäfte durch die Stadtwerke GmbH auf der Basis des Geschäftsbesorgungsvertrags vom 25.11.2003 (neu gefasst am 08.06.2011) zwischen dem EB BVV und der Stadtwerke GmbH (Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2003). Das Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen - soweit diese zur Prüfung des EB BVV herangezogen werden - ist im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rastatt GmbH eingeräumt.

1.2 Prüfungsauftrag

Die der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Rahmen ihrer Zuständigkeit als gesetzliche Pflichtaufgabe obliegende **örtliche Prüfung** erstreckt sich

- a) gem. **§ 111 Abs. 1 GemO** auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen.
Aufgrund dessen und i.V.m. § 13 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) hat das RPA den Jahresabschluss des Eigenbetriebs vor der Feststellung durch den Gemeinderat sachlich, rechnerisch und förmlich daraufhin zu prüfen, ob
1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
 4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- b) gem. **§ 112 Abs. 1 GemO** auf
1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 2. die Kassenüberwachung mit Kassenprüfung.
- c) gem. **§ 112 Abs. 2 GemO** Ziff. 2 auf die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen.

Der EB BVV unterliegt ferner nach § 114 GemO der **überörtlichen Prüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA).

Eine Pflicht für eine **externe Jahresabschlussprüfung (Bilanzprüfung)** besteht (nach Wegfall des § 115 GemO) nicht. Vgl. hierzu die weiteren Ausführungen unter RdNr. 1.5.

1.3 Jahresabschluss Vorjahr

Der Gemeinderat hat am 28.01.2021 (DS 2021-010) - ohne Vorberatung im Technischen Ausschuss, da die Sitzung aufgrund der Covid19-Pandemie abgesagt wurde - nach vorangegangener **externer Jahresabschlussprüfung** sowie **örtlicher Prüfung**

- a) den **Jahresabschluss zum 31.12.2019** mit den in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Abschlusszahlen festgestellt,
- b) den Lagebericht 2019 zur Kenntnis genommen,
- c) den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts für 2019 (vom 26.10.2020) zur Kenntnis genommen,
- d) den Bericht der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgart, für 2019 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen,
- e) die Betriebsleitung für das Jahr 2019 entlastet,
- f) beschlossen, vom Gewinn i.H.v. 1.236.000,42 € einen Betrag i.H.v. 1.100.000,00 € in die allgemeine Rücklage zu überstellen, an den Haushalt der Stadt Rastatt einen Betrag i.H.v. 100.000,00 € (vor Kapitalertragssteuer und Soli) auszuschütten und den verbleibenden Betrag i.H.v. 36.000,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die in § 16 Abs. 3 EigBG festgelegte **Frist**, wonach die **Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat** innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, **konnte** aufgrund der Covid19-Pandemie **nicht eingehalten werden**.

Die **ortsübliche Bekanntgabe** des Feststellungsbeschlusses gem. § 16 Abs. 4 EigBG **erfolgte form- allerdings nicht fristgerecht**.

Um zukünftige Beachtung einer fristgerechten bzw. zeitnahen örtlichen Bekanntgabe des Jahresabschluss wird gebeten.

Offenstehende Prüfungsbemerkungen aus vorangegangenen Schlussberichten des RPA über Jahresabschlüsse (Jahresabschlussprüfung 2017, Hinweise und Prüfbemerkungen zur durchgeführten Bestandsprüfung (08.01.2018)) wurden zwischenzeitlich **vollständig ausgeräumt**.

1.4 Überörtliche Prüfung

1.4.1 Allgemeine Finanzprüfung

Die letzte **abgeschlossene überörtliche allgemeine Finanzprüfung** der Stadt einschließlich der Eigenbetriebe betrifft die Jahre 2009 bis 2012, wobei sich die **Prüfung beim EB BVV auf die Jahre 2009 bis 2014** bezog (vgl. GPA-Bericht vom 10.10.2017). Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde) vom 13.02.2019 wurde die Stadt über den Abschluss des Prüfungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Der Gemeinderat wurde am 29.04.2019 öffentlich über den Abschluss des Prüfungsverfahrens unterrichtet.

1.4.2 Bauausgabenprüfung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 27.05.2019 die **überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2012 - 2015** der Stadt Rastatt einschließlich deren Eigenbetriebe für **abgeschlossen** erklärt (GPA-Bericht vom 06.07.2017). Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung am 16.09.2019 (DS 2019-282) hierüber öffentlich unterrichtet.

Aktuell erfolgte die **überörtliche Prüfung der Bauausgaben 2016 - 2019** - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 16.11.2020 bis 16.12.2020. Der Prüfungsbericht der GPA vom 02.06.2021 ging bei der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt am 11.06.2021 ein. **Den EB BVV betreffende Prüfungsbemerkungen haben sich nicht ergeben.**

1.5 Externe Jahresabschlussprüfung

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgart (Baker Tilly), wurde nach vorherigem Angebotsverfahren auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2021 (DS 2021-010) durch den Betriebsleiter mit Schreiben vom 29.01.2021 auf freiwilliger Basis beauftragt,

- den Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr gem. § 316 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

zu prüfen. Das RPA hat der Vergabe an die vorgenannte Firma zugestimmt.

Der **Entwurf** des Prüfungsberichts der Baker Tilly wurde dem RPA am **21.06.2021 vorab zur örtlichen Prüfung vorgelegt**. Die **Vorlage** des Prüfungsberichts (Berichtsdatum vom 09.06.2021) der Baker Tilly an das RPA erfolgte in der **endgültigen unterzeichneten Papierfassung** (einschließlich aller Anlagen) am **08.07.2021** mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk (S. 6-10).

2. ÖRTLICHE ABSCHLUSSPRÜFUNG

2.1 Prüfungsumfang / Durchführungszeitraum

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des EB BVV wurde als laufende (begleitende) Prüfung sowie in Form einer Abschlussprüfung durchgeführt.

Bezüglich der **laufenden Prüfung** durch die technische Prüfung beim RPA wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter RdNr. 2.2 verwiesen.

Die **unvermutete Kassenprüfung** erfolgte getrennt von der Prüfung des Jahresabschlusses. Hierzu wird auf die Ausführungen unter RdNr. 2.3 verwiesen.

Die **Abschlussprüfung** des Jahresabschlusses des EB BVV wurde - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 24.06. bis 19.07.2021 durchgeführt.

Die Abschlussprüfung sowie ggfs. bereits vorgezogene Teilprüfungen erstreckten sich schwerpunktmäßig auf die

- **Einhaltung von Melde- und Vorlagepflichten an das RPA** (RdNr. 2.2),
- **Beachtung** insbesondere **formaler Vorschriften** bei der Aufstellung sowie beim Vollzug des Wirtschaftsplans und bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (RdNr. 2.4 ff.),
- **Einhaltung der Zuständigkeitsgrenzen nach der Betriebssatzung** (RdNrn. 2.5 + 2.6),
- **Einhaltung bindender Beschlüsse** (RdNrn. 2.5 + 2.6),
- **Einhaltung des Höchstbetrags der Kassenkredite** (RdNr. 2.8),
- **Einhaltung der Stellenübersicht** (RdNr. 2.9),
- **Einhaltung von Rechnungs- und Buchführungspflichten** (RdNr. 2.10),
- **weitere Einzelprüfungen / Einzelanmerkungen** (RdNr. 2.11).

Die Prüfungen wurden teilweise auf Stichproben und bestimmte Zeiträume beschränkt. Zum Prüfungsergebnis vgl. RdNr. 3 dieses Berichts.

Die sich aus der örtlichen Prüfung ergebenden Prüfungsbemerkungen wurden mit dem im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages für die ordnungsgemäße Rechnungslegung verantwortlichen Leiter der kaufmännischen Bereiche der Stadtwerke, Herrn Dietmar König, besprochen.

Prüfer: Christian Gärtner

2.2 Prüfung von Vergaben und Ausgaben im Bau- und Beschaffungswesen

Die Tätigkeit des jeweiligen Prüfers bei der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt erstreckt sich in wesentlichen Teilen auf die folgenden Bereiche:

- **Prüfung der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung von Bauleistungen**
- **Prüfung der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Abrechnung von Liefer- und Dienstleistungen**
- **Prüfung der Auftragsvergabe und Abrechnung von freiberuflichen Honorarleistungen**
- **Beratungstätigkeit**

Die jeweiligen Vorlagepflichten zu Vergabevorgängen (VOL und VOB über netto 5.000 €) wurden weitgehend eingehalten. Die Vorlage der jeweiligen Statistiken zu jedem Kalendervierteljahr bei Auftragsvergaben (VOL und VOB) von jeweils netto 500 € bis 5.000 €, gem. Rundschreiben des Oberbürgerbürgermeisters vom 16.03.2009, erfolgte für das 1. und 2. Quartal verspätet (November 2020).

In die mit dem Großprojekt Kombi-Bad zusammenhängenden Vergabeverfahren wurde das Rechnungsprüfungsamt überwiegend eingebunden.

Für die Abstimmung des Großprojektes Kombi-Bad wurde eine Projektgruppe mit Beteiligung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt gegründet und regelmäßige Besprechungstermine vereinbart.

Die Vorlagepflichten von aus Vergabeverfahren resultierenden Rechnungen wurden in den Bereichen VOB und VOL **nicht immer eingehalten**. Für eine Vergabemaßnahme im Bereich VOL steht noch eine Rückmeldung aus (Wasseraufsicht Bäder), welche bereits mehrmals angemahnt wurde.

Für einen vorlagepflichtigen Abrechnungsvorgang im Bereich VOB ergaben sich Prüfungsanmerkungen, die vorgangsbegleitend ausgeräumt wurden.

Wir bitten die ausstehende Abrechnung für die Vergabemaßnahme „Wasseraufsicht Bäder“ umgehend dem RPA vorzulegen. Die sich aus den Dienstanweisungen VOL und VOB ergebenden Beteiligungs- und Vorlagepflichten wurden nicht immer eingehalten. Um zukünftige Beachtung wird gebeten.

2.3 Kassenprüfung

Die im Rahmen des gesetzlichen Auftrags (§ 112 Abs. 1 Ziff. 2 GemO) durchgeführte unvermutete Prüfung der durch die Stadtwerke erledigten Kassengeschäfte des EB BVV erfolgte - mit Unterbrechungen- in der Zeit vom 04.11.2020 bis 14.01.2021 (Prüfungsbericht vom 14.01.2021).

Schwerpunkte der Kassenprüfung sowie ggfs. bereits vorgezogener Teilprüfungen waren neben

- der Kassenbestandsaufnahme
- im Wesentlichen die Überprüfung
- des Erledigungsstandes früherer örtlicher Kassenprüfungen,
 - der Verwaltung und Bewirtschaftung der Kassenmittel / Kassenliquidität 2019,
 - der zeitnahen Auflösung bzw. Bereinigung des Sachkontos „Irrige Zahlungen“,
 - der zeitnahen Erstellung von Tagesabschlüssen / Buchungsrückstände,
 - der Bearbeitung von Überzahlungen bei Debitoren,
 - der Bearbeitung von Kreditorensalden,
 - des Forderungsmanagements,
 - der Aufbewahrung von Belegen und Büchern / Aufbewahrungsfristen,
 - der Erteilung von SEPA-Lastschriftmandaten zu Lasten des EBs / Terminüberwachungsliste und
 - der Kosten für Kontoauszüge / Papierform oder elektronische Form, Archivierung.

Hierbei ergaben sich Prüfungsbemerkungen hinsichtlich der zeitnahen Auflösung des Sachkontos Irrläufer, bei der Überprüfung von Überzahlungen bei Debitoren und bei offenen Fällen der OPOS-Liste Kreditoren sowie Debitoren. **Die jeweiligen Prüfungsbemerkungen wurden zwischenzeitlich ausgeräumt.**

Die Prüfung der **Zahlstellen** beim Freibad NATURA erfolgte ab August 2019. Sich ergebende Beanstandungen wurden im Prüfbericht vom 31.01.2020 aufgeführt und sind **zwischenzeitlich ausgeräumt.**

2.4 Allgemeine Festsetzungen zum Wirtschaftsplan

Die **Aufstellung des Wirtschaftsplans** durch die Betriebsleitung ist am 11.11.2019 und damit **rechtzeitig** (nach § 14 Abs. 1 EigBG vor Beginn des Wirtschaftsjahres) erfolgt.

Den **Wirtschaftsplan** (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) für das Wirtschaftsjahr 2020 hat der Gemeinderat am 17.02.2020 - nach Vorberatung im Betriebsausschuss am 02.12.2019 - beschlossen.

Für das Wirtschaftsjahr ergeben sich folgende **Festsetzungen**:

| | |
|---|-------------|
| a) Erfolgsplan | |
| - Erträge | 4.467.200 € |
| - Aufwendungen | 4.133.700 € |
| - Jahresgewinn | 333.500 € |
| b) Vermögensplan | |
| Einnahmen und Ausgaben jeweils | 4.806.600 € |
| (bei einer vorgesehenen Kreditaufnahme von) | (0 €) |
| c) Höchstbetrag der Kassenkredite | 1.000.000 € |

Im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) waren keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die **Stellenübersicht** weist insgesamt 18,85 Stellen für Beschäftigte und 2,0 Stellen für Auszubildende aus.

Der Wirtschaftsplan ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt. Somit wird der Wirtschaftsplan als Teil der städtischen Haushaltssatzung vom Gemeinderat verabschiedet und soll gem. § 81 Abs. 2 GemO (zusammen mit der Haushaltssatzung der Stadt) der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorliegen.

Da die städt. Haushaltssatzung 2020 erst am 17.02.2020 verabschiedet wurde, konnte der **Vorlagetermin somit nicht eingehalten** werden, was jedoch nicht vom EB BVV zu vertreten ist.

Die **Gesetzmäßigkeit** des Gemeinderatsbeschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans 2020 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Schreiben vom 11.03.2020 bestätigt. Gleichzeitig wurde der Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.000.000 € genehmigt.

2.5 Erfolgsplanabwicklung, Ertragslage

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EigBVO).

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) des Berichtszeitraums schließt gegenüber dem Erfolgsplan insgesamt wie folgt ab (Erfolgsplanvergleich):

| | Festsetzung lt. Erfolgsplan € | Ergebnis nach G+V € | Differenz € | Erläuterung |
|---------------------|--|------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Erträge | 4.467.200,00 | 3.912.898,12 | -554.301,88 | Mindererträge |
| Aufwendungen | 4.133.700,00 | 3.573.721,42 | -559.978,58 | Minderaufwendungen |
| Jahresgewinn | 333.500,00 | 339.176,70 | 5.676,70 | Verbesserung JE |

Bei der Wirtschaftsführung des EB BVV wurden die **Vorgaben des Erfolgsplans 2020 (Jahresergebnis) eingehalten**. Das **Rechnungsergebnis 2020** in der Gewinn- und Verlustrechnung (= Rechnungsergebnis zum Erfolgsplan) weist einen **Jahresgewinn in Höhe von 339.176,70 €** aus und **verbesserte sich damit gegenüber dem im Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) veranschlagten Jahresgewinn** in Höhe von 333.500,00 € **geringfügig**.

Verteilt auf die einzelnen Betriebszweige ergibt sich folgendes Bild:

| | Plan € | Ergebnis € | Differenz € | Erläuterung |
|----------------------|-------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| Industriegleis | 5.900,00 | 22.996,41 | 17.096,41 | Mehrerträge |
| ALOHRA | -1.449.400,00 | -1.244.696,99 | 204.703,01 | Minderaufwendungen |
| NATURA | -579.300,00 | -611.722,31 | -32.422,31 | Mehraufwendungen |
| Kombibad | -24.500,00 | -12.625,00 | 11.875,00 | Minderaufwendungen |
| Vera | -985.600,00 | -941.813,94 | 43.786,06 | Minderaufwendungen |
| Beteilig. Stadtwerke | 3.366.400,00 | 3.127.038,53 | -239.361,47 | Mindererträge |
| SUMME | 333.500,00 | 339.176,70 | 5.676,70 | Verbesserung JE |

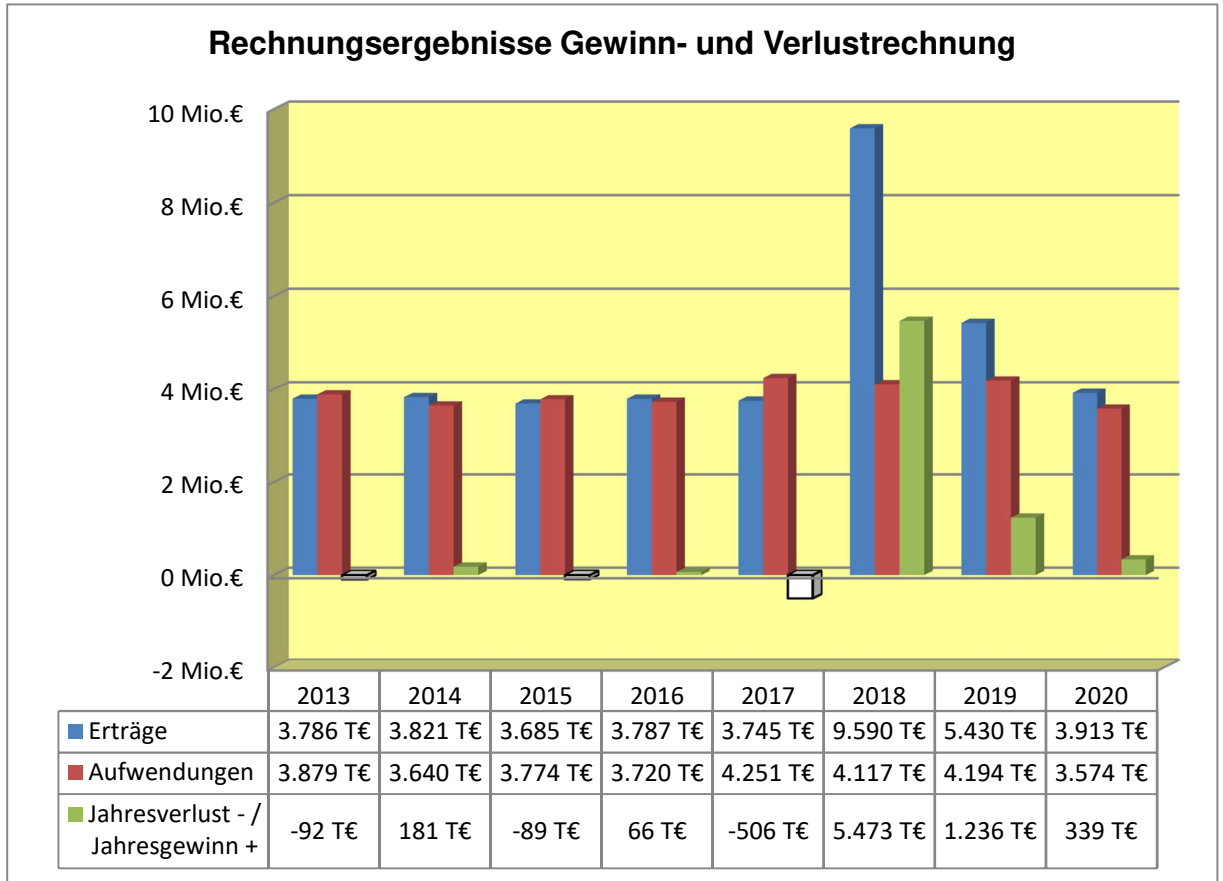
Im **Vergleich zum Vorjahr** (1.236.000,41 €) hat sich der Jahresgewinn um rd. 897 € vermindert und ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten Rückgang der Umsatzerlöse (Schließung der Bäder) sowie in dem Ergebnisrückgang aus der Beteiligung an den Stadtwerken Rastatt GmbH zurück zu führen. Zur **Ertragslage** wird im Übrigen auf die Ausführungen des Prüfungsberichts der Baker Tilly (S. 16 ff) verwiesen.

Bezüglich der einzelnen Abweichungen zwischen Erfolgsplan und Erfolgsrechnung wird auf die vom EB BVV erstellte **Erfolgsplanabrechnung** (Soll-Ist-Vergleich) verwiesen. Diese ist dem **zuständigen Gremium vorzulegen**.

Da sich das Jahresergebnis verbessert hat, war eine Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan) gem. § 8 Ziff. 18 der Betriebssatzung i.V.m. § 15 Abs. 1 EigBG nicht erforderlich. Es entstanden keine den Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen (§ 15 Abs. 2 EigBG).

Gem. § 16 Abs. 3 EigBG hat der Gemeinderat mit der Feststellung des Jahresabschlusses über die Verwendung bzw. Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden (vgl. RdNr. 4 dieses Berichts).

Die folgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Jahresergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Ergebnisvergleich nach Einzelpositionen der letzten acht Jahre auf.



Ergebnisvergleich nach Einzelpositionen zum 31.12. in T€

| Gewinn- und Verlustrechnung | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erträge | | | | | | | | |
| Umsatzerlöse | 720 | 682 | 721 | 743 | 704 | 728 | 912 | 423 |
| andere aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 70 | 110 |
| Bestand nicht abger. Aufträge | 44 | 0 | -44 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| sonstige betriebliche Erträge | 49 | 25 | 73 | 13 | 19 | 19 | 46 | 66 |
| Erträge aus Beteiligungen | 2.800 | 3.000 | 2.840 | 2.950 | 2.950 | 3.000 | 4.289 | 3.228 |
| sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 174 | 113 | 94 | 81 | 73 | 77 | 112 | 86 |
| außerordentliche Erträge | 0 | 0 | | 0 | 0 | 5.766 | 0 | 0 |
| Summe Erträge | 3.786 | 3.821 | 3.685 | 3.787 | 3.745 | 9.590 | 5.430 | 3.913 |
| Aufwendungen | | | | | | | | |
| Materialaufwand | 1.045 | 914 | 1.112 | 1.158 | 1.077 | 949 | 1.122 | 844 |
| Personalaufwand | 894 | 919 | 926 | 975 | 1.046 | 993 | 1.060 | 1.053 |
| Löhne und Gehälter | 693 | 714 | 702 | 751 | 808 | 766 | 796 | 784 |
| Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung u. Unterstützung | 200 | 205 | 224 | 224 | 238 | 227 | 263 | 269 |
| Abschreibungen | 235 | 206 | 199 | 201 | 192 | 194 | 180 | 171 |
| sonst. betriebliche Aufwendungen | 220 | 312 | 361 | 316 | 332 | 403 | 397 | 436 |
| Zinsen u.ä. Aufwendungen | 106 | 73 | 63 | 40 | 26 | 20 | 60 | 25 |
| Aufwendungen Verlustübernahme | 1.076 | 1.122 | 1.000 | 857 | 876 | 970 | 1.084 | 942 |
| Außerordentliche Aufwendungen | 10 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Steuern vom Einkommen / Ertrag | 292 | 92 | 111 | 171 | 700 | 586 | 289 | 101 |
| sonstige Steuern | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| Summe Aufwendungen | 3.879 | 3.640 | 3.774 | 3.720 | 4.251 | 4.117 | 4.194 | 3.574 |
| Jahresergebnis | -92 | 181 | -89 | 66 | -506 | 5.473 | 1.236 | 339 |

Ein Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre ist nur bedingt möglich, da das Gliederungsschema der GuV im Wirtschaftsjahr 2016 unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG) geändert wurde. Dabei wurden sonstige betriebliche Erträge bzw. Aufwendungen in jeweils anderen Positionen ausgewiesen.

2.6 Vermögensplanabwicklung, Vermögens- / Finanzlage

Der Vermögensplan stellt die geplante Kapitalverwendung und Kapitalherkunft dar. Der **Vermögensplan 2020** war in den Einnahmen und Ausgaben auf insgesamt 4.806.600 € festgesetzt. Demgegenüber haben sich die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben wie folgt entwickelt:

| Wirtschaftsjahr 2020 | Ansatz € | Ergebnis € | Abweichung € |
|--|--------------|--------------------|-----------------|
| Einnahmen | 4.806.600,00 | 4.338.154,63 | -468.445,37 |
| Ausgaben | 4.806.600,00 | 3.927.327,69 | -879.272,31 |
| Über- (+) / Unterfinanzierung (-) | 0,00 | +410.826,94 | +410.826,94 |

Nach § 15 Abs. 1 EigBG war eine Änderung des Vermögensplans nicht erforderlich, da zu dessen Ausgleich weder höhere Zuschüsse der Gemeinde noch höhere Kredite oder weitere Verpflichtungsermächtigungen erforderlich waren.

Die Vermögensplanabrechnung ist dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Die sich nach der Vermögensplanabrechnung **ergebenden erheblichen Mehrausgaben** gem. § 15 Abs. 2 EigBG i.V.m. § 7 Abs. 2 Ziffer 9 der Betriebssatzung **sind dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorzulegen.**

Auf die weiteren Ausführungen zur **Vermögens- und Finanzlage** im Bericht der Baker Tilly S. 23 ff. wird verwiesen. Die einzelnen Bilanzposten erläutert der Prüfungsbericht der Baker Tilly in Anlage 3.

2.7 Schuldenstand, Schuldenentwicklung, Schuldendienst

Der EB BVV hat im Jahr 2020 **keine Kredite für Investitionen** aufgenommen.

Bei den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten i.H.v. insgesamt 1.079.719,64 € handelt es sich ausschließlich um **kurzfristige Verbindlichkeiten** (insbesondere eines Kontokorrentkredits von rd. 630 T€) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

2.8 Kassenkredite / Kassenliquidität

Die Kassengeschäfte des EB BVV werden seit dem 01.01.2002 mit entsprechend getrennten (Bank- und Fibu-) Konten und Tagesabschlüssen durch die Stadtwerke erledigt.

Gem. § 89 GemO können Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben bis zu dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (Auflösung von Geldanlagen, Rücklagen, Sonderrücklagen).

Zur **Kassenliquidität** ist anzumerken, dass auf dem bestehenden Girokonto während des gesamten Wirtschaftsjahres überwiegend Guthabenbestände vorhanden waren.

Im Rahmen des Cash-Poolings zwischen dem EB BVV und den Stadtwerken GmbH erfolgt eine gegenseitige zur Verfügungsstellung von Kassenmitteln, sofern entsprechende liquide freie Mittel zur Verfügung stehen.

Im Wirtschaftsjahr 2020 musste für einen Monat ein Festbetragskassenkredit sowie an insgesamt 9 Tagen Überziehungs- bzw. Kontokorrentkredite in Anspruch genommen werden. Innerstädtische Ausleihungen sind nicht erfolgt. Festgeldanlagen konnten nicht angelegt werden, da der EB BVV nicht mittel- oder längerfristig über freie Mittel verfügte.

Die Zahlungsbereitschaft des EB BVV war im Geschäftsjahr 2020, unter Berücksichtigung der von den Stadtwerken bereitgestellten Kassenmitteln, des aufgenommenen Kassenkredits sowie des jeweils kurzfristig in Anspruch genommenen Kontokorrentkredites bei der Bank, **ständig gewährleistet.**

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr **2020** eine entsprechende Ermächtigung für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einer Höhe von **1.000.000 €** (wie im Vorjahr) **im Wirtschaftsplan festgelegt** (§ 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 GemO).

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde festgestellt, dass **der Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten wurde.**

2.9 Stellenübersicht

Plan:

Ein Bestandteil des Wirtschaftsplanes eines Eigenbetriebes ist die aufzustellende Stellenübersicht (§ 14 Abs. 1 EigBG). Die Stellenübersicht muss nach § 3 Abs. 1 EigBVO die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte enthalten. In Anlehnung an den städtischen Haushaltsplan ist, wie in § 6 Abs. 2 GemHVO vorgesehen, der Stand zum 30.06. des Vorjahres (2019) anzugeben.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans ist erforderlich, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der Stellen erforderlich wird (§ 15 Abs. 1 Ziff. 4 EigBG).

Die Stellenübersicht (Bestandteil des Wirtschaftsplans gem. § 14 EigBG) **weist insgesamt 18,85 Stellen** aus. Daneben sind 2 Stellen für Auszubildende nachrichtlich in die Stellenübersicht aufgenommen worden.

Vollzug:

Die jeweils für den Jahresabschluss zu erstellende namentliche Stellenübersicht muss nach § 3 Abs. 2 EigBVO zum Vergleich die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr (2020) vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen enthalten. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.

Im Bereich der Beschäftigten des EB BVV wurde überprüft, ob die Stellenübersicht als Bestandteil des Wirtschaftsplans

- alle dort auszuweisenden Stellen enthält,
- ob diese Stellen richtig mit dem maßgeblichen Stellenanteil ausgewiesen sind,
- mit der tatsächlichen Besetzung der Stellen übereinstimmt und damit die Stellenübersicht im Wirtschaftsjahr 2020 eingehalten wurde.

Die Stellenübersicht 2020 entspricht den formellen Bestimmungen nach § 3 EigBVO und ist in der Gesamtzahl der Stellen eingehalten. Eine Änderung des Wirtschaftsplans war gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 4 EigBG nicht erforderlich.

2.10 Rechnungslegung

Jahresabschluss:

Der Jahresabschluss besteht gem. § 16 Abs. 1 EigBG aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Er ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Oberbürgermeister vorzulegen sowie zur örtlichen Prüfung weiterzuleiten (vgl. § 16 Abs. 2 EigBG).

Der durch den Betriebsleiter erstellte **Jahresabschluss** wurde mit Datum vom **09.06.2021** **unterzeichnet** und dem Oberbürgermeister vorgelegt. Die **Weiterleitung eines Exemplars zur örtlichen Prüfung** erfolgte im Zusammenhang mit der Überlassung des externen Prüfungsberichts (Entwurf) mit Datum vom **21.06.2021**.

Die gesetzlich vorgegebene **Aufstellungsfrist** (innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres, § 16 Abs. 2 EigBG) konnte somit **eingehalten** werden.

Die **Vorlage** des externen Prüfungsberichts (Berichtsdatum vom 09.06.2021) der Baker Tilly an das RPA erfolgte in der **endgültigen unterzeichneten Papierfassung** (einschließlich aller Anlagen) am **08.07.2021** mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk (S. 6-10).

Lagebericht:

Gem. § 16 Abs. 1 EigBG hat die Betriebsleitung neben dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Dieser ist vom Betriebsleiter mit Datum vom 09.06.2021 unterzeichnet worden.

Die Baker Tilly bestätigt auf S. 15 ihres Berichtes, dass **der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht**.

Buchführung:

Der EB BVV führt seine Rechnung entsprechend § 6 EigBVO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Hierbei sind gem. Abs. 2 die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff. HGB) anzuwenden. Ein entsprechender Kontenplan liegt vor. Für die Buchführung wird das EDV-Programm SAP-R3 eingesetzt.

Die Baker Tilly bestätigt auf S. 14 ihres Berichtes, dass **die Buchführung und das Belegwesen ordnungsgemäß sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen**.

2.11 Weitere Einzelprüfungen / Einzelanmerkungen

2.11.1 Überprüfung verschiedener Einzelpositionen des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie der Vermögensplan- und Erfolgsplanabrechnung

Im Rahmen der örtlichen Abschlussprüfung haben sich bei der Durchsicht des Entwurfs des externen Prüfberichts einschließlich der Anlagen (Bilanz, GuV, Anlagen und Lagebericht) verschiedene Fragen, Anmerkungen und Hinweise ergeben (vgl. E-Mail RPA vom 05.07.2021 sowie mündliche Hinweise), die vor Abschluss der örtlichen Prüfung beantwortet oder berücksichtigt / erledigt wurden (vgl. E-Mail EB BVV vom 06.07.2021).

Wir geben hiervon Kenntnis.

2.11.2 Leistungsorientierte Bezahlung

Beim EB BVV wurde am 21.06.2018 zwischen der Betriebsleitung und dem Personalrat eine Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung (LOB) abgeschlossen, die sich an der bei der Stadt abgeschlossenen Vereinbarung orientiert hat. Darin ist u.a. vereinbart, dass die seit 2008 (für 2007) gebildeten Rückstellungen in den Jahren 2019 bis 2021 zu gleichen Teilen ausbezahlt werden.

Nachdem mit allen Beschäftigten die notwendigen LOB-Gespräche geführt wurden, ist im Laufe des Jahres 2020 entsprechend die für 2019 gebildete Rückstellung zuzüglich eines Drittels der in den Jahren 2008 bis 2017 gebildeten Rückstellungen ausbezahlt worden.

Die Berechnung ist nachvollziehbar und die Rückstellungen wurden entsprechend aufgelöst. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

2.11.3 Billigkeitsleistungen des Bundes (November- und Dezemberhilfen)

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie für kommunale Unternehmen und Einrichtungen Billigkeitsleistungen in Form einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe (sogenannte November- und Dezemberhilfen) zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage des RPA vom 07.01.2021 hat der EB BVV bestätigt, dass entsprechende Anträge gestellt werden.

Durch diese außerordentliche Wirtschaftshilfe konnte der EB BVV für das Familienbad Alohra rd. 61 T€ generieren.

Wir geben hiervon Kenntnis.

2.11.4 Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie

Die Kommunen und folglich auch die Eigenbetriebe mussten bei öffentlichen Aufträgen die Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU bis zum 18.04.2020 umsetzen und verpflichtend elektronische Rechnungen entgegennehmen und verarbeiten können. Das RPA hat den EB BVV bzgl. der Umsetzung mit Datum vom 17.11.2020 angeschrieben.

Laut Mitteilung des EB BVV vom 06.07.2021 soll für die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie das System „ZUGFeRD“ über Komm.One / ENDICA in Kürze implementiert werden (analog der Stadt Rastatt). Entsprechende Gespräche werden derzeit geführt bzw. Angebote liegen vor. Eine fristgerechte Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie konnte somit nicht eingehalten werden.

Die die Einführung der E-Rechnungsrichtlinie ist zeitnah umzusetzen und das RPA über die Erledigung in Kenntnis zu setzen.

3. ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS

Das RPA hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des EB BVV - insbesondere unter Einbeziehung des Prüfungsberichts der Baker Tilly vom 09.06.2021 nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Prüfungsvorschriften (RdNr. 1.1) durchgeführt.

Bei der **externen Prüfung** durch die Baker Tilly wurden folgende Feststellungen getroffen (vgl. RdNr. 1.5):

- 3.1 Für die handelsrechtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.
- 3.2 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG hat keine Beanstandungen ergeben.

Bei der **örtlichen Prüfung** durch das RPA ergaben sich im Wesentlichen folgende Anmerkungen und Hinweise:

- 3.3 Um zukünftige Beachtung einer fristgerechten bzw. zeitnahen örtlichen Bekanntgabe des Jahresabschluss wird gebeten (vgl. RdNr. 1.3).
- 3.4 Die ausstehende Abrechnung für die Vergabemaßnahme „Wasseraufsicht Bäder“ ist umgehend dem RPA vorzulegen. Die sich aus den Dienstanweisungen VOL und VOB ergebenden Beteiligungs- und Vorlagepflichten wurden nicht immer eingehalten. Um zukünftige Beachtung wird gebeten (vgl. RdNr. 2.2).
- 3.5 Die sich im Rahmen der Kassenprüfung ergebenden Prüfungsbemerkungen wurden zwischenzeitlich vollständig ausgeräumt (vgl. RdNr. 2.3).
- 3.6 Die Erfolgsplanabrechnung (Soll-Ist-Vergleich) ist dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung noch vorzulegen (vgl. RdNr. 2.5).
- 3.7 Die Vermögensplanabrechnung ist dem zuständigen Gremium in der nächsten Sitzung noch vorzulegen (vgl. RdNr. 2.6).
- 3.8 Die sich nach der Vermögensplanabrechnung ergebenden erheblichen Mehrausgaben gemäß § 15 Abs. 2 EigBG sind dem zuständigen Gremium zur Genehmigung vorzulegen (vgl. RdNr. 2.6).
- 3.9 Der sich aufgrund der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses / Lageberichts ergebende Änderungsbedarf wurde noch vor dem Abschluss der örtlichen Prüfung vorgenommen (vgl. RdNr. 2.11.1).

3.10 Die Einführung der E-Rechnungsrichtlinie ist zeitnah umzusetzen und das RPA über die Erledigung in Kenntnis zu setzen (RdNr. 2.11.4).

Zum Stand der **überörtlichen Prüfung** durch die GPA wird auf die Ausführungen unter RdNr. 1.4 verwiesen.

Die örtliche Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Betriebsleitung durch den Gemeinderat entgegenstehen würden.

4. BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stuttgart und der örtlichen Prüfung gemäß § 111 GemO durch die Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt wird dem **Gemeinderat empfohlen**, gem. § 16 Abs. 3 EigBG - nach Vorberatung im Technischen Ausschuss -

1. den Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen,
2. den Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu nehmen,
3. den Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Baker Tilly GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk zur Kenntnis zu nehmen,
4. den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bäder, Versorgung und Verkehr Rastatt zum 31.12.2020 mit den in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Abschlusszahlen (mit den Angaben nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO) festzustellen,
5. die Betriebsleitung zu entlasten und über
6. die Verwendung / Behandlung des Jahresergebnisses 2020 zu beschließen.

Rastatt, den 19.07.2021
Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt



Christian Gärtner